



**Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-019232**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird Steuergerechtigkeit gefordert zwischen den Arbeitnehmern, die vom Arbeitgeber eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro erhalten, und allen anderen Bürgern, die nicht in den Genuss der Steuerbefreiung kommen.

Im Einzelnen wird gefordert, dass für die Bürgerinnen und Bürger, die die Inflationsausgleichsprämie nicht erhalten, der steuerliche Grundfreibetrag für das 2024 um 3.000 Euro erhöht wird.

Zu Begründung der Petition wird angeführt, dass diejenigen, die das Glück hätten, eine Prämie zu erhalten, zusätzlich noch mit deren Steuer- und Sozialabgabenfreiheit belohnt würden. Die vielen Arbeitnehmer, die keine Prämie von ihrem Arbeitgeber erhielten, aber auch Rentner und Selbstständige und andere Gruppen, die ebenso mit der Inflation kämpften, gingen dagegen doppelt leer aus. Auf freiwillige Leistungen der Arbeitgeber habe der Staat keinen Einfluss. Diese Ungerechtigkeit bleibe. Es stelle aber eine gegen Art. 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstörende Ungleichbehandlung dar, dass die Gruppe derjenigen, die die Inflationsprämie erhielten, steuerlich anders behandelt würde, als diejenigen, die nicht von ihr profitierten.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Zu der Eingabe gingen 184 Mitzeichnungen sowie 56 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen ihres Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer



gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I 2022 Nr. 38, S. 1743) wurde § 3 Nr. 11c in das Einkommensteuergesetz (EstG) eingefügt. Diese Vorschrift regelt, dass zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei sind (sog. Inflationsausgleichprämie). Politischer Hintergrund und Zweck der Befreiung ist es, eine inflationsverschärfende Lohn-Preis-Spirale zu verhindern. Zum einen geht es dabei um einen steuerlichen Anreiz für zeitnahe Einmalzahlungen der Arbeitgeber, welche die Arbeitnehmer schnell entlasten. Zum anderen sollen die Tarifparteien auf diese Weise angehalten werden, in dem vom Gesetzgeber definierten Zeitraum potenziell dauerhaft inflationsverstärkende Lohnerhöhungen zu unterlassen oder zu begrenzen. Um den als temporär eingeschätzten Energiepreisschock abzumildern, sollen dagegen tarifvertragliche Einmalzahlungen vereinbart werden. Nach alledem ist die Inflationsausgleichsprämie in ihrer gesamten Zielsetzung als spezifisch lohnpolitische Maßnahme zu qualifizieren, mit der Folge, dass die Beschränkung auf Leistungen vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gleichheitsrechtlich – anders als vom Petenten vorgetragen – gerechtfertigt ist (vgl. zum Ganzen auch Valta, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 169. EL November 2023, § 3 EstG Rn. 1 ff.).

Der allgemeine Ausgleich der Inflation im Steuerrecht erfolgt demgegenüber durch die allen Einkünften zugutekommende Erhöhung des Grundfreibetrags und die Tarifverschiebung zum Ausgleich der kalten Progression. So wurde mit dem Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I 2022 Nr. 49, S. 2230)



maßgebend auf zusätzliche Belastungen u. a. durch die Anhebung des Grundfreibetrags reagiert. Vom Inflationsausgleichsgesetz profitieren rund 48 Millionen steuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger — Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner, Selbständige sowie selbsthaftende Unternehmerinnen und Unternehmer.

Der Petitionsausschuss sieht nach alledem keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für die vom Petenten geforderte Erhöhung des Grundfreibetrags als etwaigen Ausgleich für die behauptete doppelte Benachteiligung derjenigen, die keine Inflationsausgleichsprämie erhalten haben, und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.